

Studienordnung Unterrichtsfach Sport Lehramt an Berufsbildenden Schulen

vom 16.05.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Studienordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung für das Unterrichtsfach Sport im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen ergänzt die Allgemeine Studienordnung (Allg.StO) um den fachspezifischen Teil und orientiert sich an den Vorschriften der Prüfungsordnung (PVO Lehr I vom 15.04.1998 in: Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2/1998, S. 57 ff.).

(2) Das Unterrichtsfach Sport kann im Studiengang Sport für das Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert werden (vgl. PVO Lehr I, § 47 Abs. 4).

(3) Diese Studienordnung regelt das sportwissenschaftliche Studium im Sinne eines ordnungsgemäßen Studiums.

§ 2 Studiendauer und –gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester und umfasst 50 Semesterwochenstunden (SWS), davon ein Fünftel Sportdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 4. Semester) mit dem Abschluss durch eine Zwischenprüfung, ein Hauptstudium (5. - 8. Semester) und ein Prüfungssemester (9. Semester).

(3) Inhaltlich gliedert sich das sportwissenschaftliche Studium in:

- A. Allgemeine Theorie des Sports
- B. Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports
- C. Theorie und Praxis des Schulsports.

§ 3 Studienziele

(1) Im Studium sollen die Studierenden die sportwissenschaftlichen Voraussetzungen erwerben, die sie befähigen, das Unterrichtsfach Sport an berufsbildenden Schulen wissenschaftlich begründet zu unterrichten.

(1.1) Im Studium der Allgemeinen Theorie des Sports sollen die Studierenden lernen, wissenschaftliche

- Fragestellungen zum Sport und seinen Ausdifferenzierungen zu entwickeln,
- Theorien nachzuvollziehen, zu hinterfragen und anzuwenden,
- Forschungsmethoden einzusetzen.

(1.2) Im Studium der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports sollen die Studierenden sportwissenschaftlich geleitet

- Grundlagen und –fragen zu den verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern in den Sportarten sowie in den sportartübergreifenden und zielgruppenorientierten Formen bearbeiten,
- Bewegungsbeobachtung, -analyse, -demonstration und -korrektur erlernen und anwenden,
- damit verbundene Kenntnisse über das Lehren und Lernen in den verschiedenen Praxisbereichen erwerben.

(1.3) Im Studium der Theorie und Praxis des Schulsports sollen die Studierenden befähigt werden, sportwissenschaftlich begründet

- Sportpraxis in der Schule zu beobachten und zu reflektieren,
- ihr Verständnis von Sport und Sportunterricht zu klären und einzuordnen,
- ihre Rolle als Lehrerin oder Lehrer zu begreifen und auf sich selbst zu beziehen,
- erste selbständige Versuche im Planen, Durchführen und Auswerten von Unterrichtssituationen zu machen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Die Allgemeine Theorie des Sports gliedert sich in vier Bereiche:

- Sport und Bewegung
- Sport und Erziehung/Sportdidaktik
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Gesundheit.

(1.1) Zum Bereich Sport und Bewegung gehören inhaltlich insbesondere: Analyse der Bewegung und Motorik; motorische Entwicklung; Bewegungslernen und das Lehren von Bewegungen; Trainingsgestaltung im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen.

(1.2) Zum Bereich Sport und Erziehung/Sportdidaktik gehören inhaltlich insbesondere: anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen; sportpädagogische und sportdidaktische Grundlagen und Konzepte; Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen.

(1.3) Zum Bereich Sport und Gesellschaft gehören inhaltlich insbesondere: Sozialisation im Sport und in anderen Feldern der Körper- und Bewegungskultur;

soziales Verhalten und soziale Systeme im Sport; soziopolitische, -ökonomische, -kulturelle und –historische Entwicklungen im Sport; sportsoziologische Theorieansätze und Methoden.

(1.4) Zum Bereich Sport und Gesundheit gehören inhaltlich insbesondere: biologische Grundlagen des Sports; bewegungs- und körperbezogene Grundlagen der Gesundheitsförderung und ihre psychosozialen Bedingungen; Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen; Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport.

(1.5) Zur Verflechtung von allgemeiner Theorie und der Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports gehört ein Theorie-Praxis-Projekt, das die vier Bereiche Bewegung, Erziehung, Gesellschaft, Gesundheit mit der Sportpraxis in Beziehung setzt und exemplarisch erschließt.

(2) Die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports gliedert sich in:

1. Spielen (1a Zielschussspiele; 1b Rückschlagspiele)
2. Laufen, Springen, Werfen
3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
4. Turnen und Bewegungskünste
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
6. Auf dem Wasser
7. Auf Schnee und Eis
8. Kämpfen

Den Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports sind Veranstaltungen zur Bewegungslehre und Didaktik von jeweils strukturell dazugehöriger Sportpraxis zugeordnet.

Außerdem gehört dazu die obligatorische Veranstaltung: Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining und Entspannung.

(2.1) Insbesondere folgende Kenntnisse werden vermittelt:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfeldes,
- Lehren von Bewegungen,
- erfahrungs- und lernfeldspezifische Übungs- und Trainingsprozesse,
- Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme,
- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten,
- Arrangieren geeigneter Lern- und Übungsgelegenheiten für Bewegung und Spiel.

(2.2) Insbesondere folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten werden vermittelt:

- vielfältiges Spiel- und Bewegungskönnen,
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen,

- quantitative Leistungen, orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,
- Grundtechniken und –taktiken des Spielens,
- situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
- Sichern und Helfen.

(3) Die Theorie und Praxis des Schulsports gliedert sich in die Angebote:

- Seminar: Grundlagen der Sportdidaktik
- Seminar: Planen, Durchführen und Auswerten von Sportunterricht.

(3.1) Die Seminarveranstaltung zu Grundlagen der Sportdidaktik thematisiert sportdidaktische Konzepte und Modelle sowie Lehrpläne und Richtlinien.

(3.2) Das Vorbereitungsseminar für das Fachpraktikum führt in die Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht ein.

(4) Für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung ist außerdem je ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen gemäß § 49 der PVO zu folgenden Aspekten erforderlich:

- Fächerübergreifende Lernfelder,
- Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Projekt.

Diese Lehrveranstaltungen können grundsätzlich in jedem Bereich des Lehramtsstudiums besucht werden und sind in jedem Fach – in Verbindung mit Fachthemen – anzubieten, also auch im Unterrichtsfach Sport. Die Möglichkeit zum Erwerb der Nachweise ist mit den jeweils Lehrenden zu Beginn der betreffenden Veranstaltung zu klären.

§ 5 Studienanforderungen

(1) In der Allgemeinen Theorie des Sports sind mindestens 18 SWS gefordert. Zu erwerben sind:

(1.1) Nachweise erfolgreicher Teilnahme:

- Vorlesung: Einführung in die Sportwissenschaft (4 SWS)
- 4 Seminare: je ein Seminar zu Bewegung; Erziehung; Gesellschaft; Gesundheit (je 2 SWS)
- 1 Seminar Sportdidaktik: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen (2 SWS)
- Theorie-Praxis-Projekt (2 + 2 SWS).

(1.2) Nachweise regelmäßiger Teilnahme:

- 1 Seminar nach Wahl (2 SWS).

(2) In der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports sind mindestens 24 SWS gefordert:

(2.1) 3 Veranstaltungen (je 2 SWS) in der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis als Hinführung zu den 3 fachpraktischen Teilprüfungen. Zu diesen Veranstaltungen werden Übungen angeboten.

(2.2) 2 Veranstaltungen (je 2 SWS) in der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis zur Vorbereitung der beiden Schwerpunktfächer. Zu diesen Veranstaltungen werden Übungen angeboten.

(2.3) 2 Schwerpunktfachveranstaltungen (je 2 SWS) zur Hinführung zu den beiden fachpraktischen Teilprüfungen als Schwerpunktfach. Zu diesen Veranstaltungen werden Übungen angeboten.

(2.4) 3 Veranstaltungen (je 2 SWS) in der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis mit regelmäßiger Teilnahme als Hinführung zu den 3 Nachweisen. Zu diesen Veranstaltungen werden Übungen angeboten.

(2.5) 1 Veranstaltung: Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining und Entspannung.

(2.6) 1 Exkursion (mindestens 10 Tage).

(2.7) Nachweise:

- Rettungsschwimmabzeichen Bronze (DLRG)
- Ausbildung in Erster Hilfe.

(3) In der Theorie und Praxis des Schulsports sind mindestens 4 SWS mit erfolgreicher Teilnahme gefordert:

- Seminar: Grundlagen der Sportdidaktik (2 SWS),
- Seminar: Planen, Durchführen, Auswerten von Sportunterricht (2 SWS).

(4) Aus dem Lehrangebot zur Allgemeinen Theorie des Sports sowie zur Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports sind ergänzend zu den oben festgelegten Studienanforderungen 2 Veranstaltungen wahlweise zu belegen (4 SWS = 2 Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 6 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Einführung sowie beginnenden Vertiefung als Voraussetzung für das Hauptstudium. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(2) Im Grundstudium sollen auch im Hinblick auf die Zwischenprüfung folgende Veranstaltungen be-

sucht, Nachweise erworben, bzw. Teilprüfungen abgelegt werden:

(2.1) In der Allgemeinen Theorie des Sports:

- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der Vorlesung: Einführung in die Sportwissenschaft
- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei Seminaren aus verschiedenen Bereichen
- Nachweis erfolgreicher Teilnahme an dem Theorie-Praxis-Projekt.

(2.2) In der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports:

- mindestens zwei Veranstaltungen mit bestandenen Teilprüfungen
- mindestens zwei Veranstaltungen mit erworbenen Nachweisen
- Nachweis der Ausbildung Erste Hilfe
- Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze.

(2.3) In der Theorie und Praxis des Schulsports:

- Nachweis erfolgreicher Teilnahme am Seminar Grundlagen der Sportdidaktik.

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gilt die Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge vom 11.10.1999 (ZPO Lehr, insbesondere Anlage 4, Sport).

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind:

(2.1) Ordnungsgemäßes Studium:

Das ordnungsgemäße Studium von in der Regel 4 Semestern (mind. 3 Semestern) und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung im Umfang von mindestens 20 SWS ist durch das Studienbuch nachzuweisen.

(2.2) Zusätzlich sind Nachweise zu bringen:

- a) Ausbildung in Erster Hilfe
- b) Rettungsschwimmabzeichen - Bronze
- c) zwei bestandene Teilprüfungen der Fachpraktischen Prüfung.

(2.3) Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme in zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums aus zwei unterschiedlichen Bereichen nachzuweisen:

- a) Sport und Bewegung
- b) Sport und Erziehung/Sportdidaktik
- c) Sport und Gesellschaft
- d) Sport und Gesundheit.

(3) Prüfungsanforderungen:
In der Zwischenprüfung haben die Studierenden Grundkenntnisse in folgenden Prüfungsgebieten nachzuweisen:

- a) Sport und Bewegung
- b) Sport und Erziehung/Sportdidaktik
- c) Sport und Gesellschaft
- d) Sport und Gesundheit.

(4) Mündliche Prüfung:

(4.1) Für die mündliche Prüfung wählen die Studierenden zwei der Prüfungsgebiete; für die beiden weiteren Studienbereiche sind anrechenbare Studienleistungen vorzulegen. Eine anrechenbare Studienleistung (mit benoteter erfolgreicher Teilnahme) kann auch in der Veranstaltung „Einführung in die Sportwissenschaft“ erbracht werden.

(4.2) Dauer:
Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten.

(4.3) Benotung:
Die Zwischenprüfung wird benotet.

(4.4) Durchführung:
Die Zwischenprüfung kann auf Antrag auch in einer Gruppe bis zu 3 Personen abgelegt werden.

§ 8 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung von sportwissenschaftlichen Kenntnissen und sportdidaktischen Kompetenzen.

(2) Im Hauptstudium müssen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums alle weiteren geforderten Veranstaltungen besucht, Nachweise erworben bzw. Teilprüfungen angelegt werden (siehe § 5 Studienanforderungen).

(3) Der Erwerb der Nachweise in der Allgemeinen Theorie des Sports und die Ablegung der fachpraktischen Teilprüfungen und Nachweise in den Veranstaltungen zur Bewegungslehre und Didaktik in den Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports hängt von der Auswahl und Anzahl der erworbenen Scheine im Grundstudium ab.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen, Anforderungen und Nachweise in der Allgemeinen Theorie des Sports

(1) Es wird unterschieden zwischen Nachweisen regelmäßiger Teilnahme und Nachweisen erfolgreicher Teilnahme. Beides wird durch Unterschriften der jeweiligen Lehrenden testiert.

(2) Der Erwerb des Nachweises regelmäßiger Teilnahme setzt die Anwesenheit in der Veranstaltung voraus.

(3) Der Erwerb des Nachweises erfolgreicher Teilnahme setzt die regelmäßige Teilnahme in der Veranstaltung voraus. Darüber hinaus ist ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur, eine experimentelle Ausarbeitung etc. nach Vorgabe durch die Lehrenden zu erbringen, die mindestens mit ausreichend beurteilt sein muss.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung „Einführung in die Sportwissenschaft“ gilt als Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren sowie an dem Theorie-Praxis-Projekt.

§ 10 Anforderungen zu Teilprüfungen und Nachweisen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports

(1) Es wird unterschieden in fachpraktische Teilprüfungen und Nachweise in der Theorie und Praxis der verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports zugeordneten Veranstaltungen zur Bewegungslehre und Didaktik (PVO (§ 50, Abs. 3)).

(2) Jede Teilprüfung enthält Anforderungen zur Praxis von Spiel-/Bewegungskönnen sowie zur Theorie der Bewegungslehre und Didaktik. Die gleiche Regelung gilt für die unbenoteten Nachweise. In den Schwerpunktfachprüfungen sind erhöhte Anforderungen zu erfüllen.

(3) Teilprüfungen können frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Nachweise können bereits am Ende des ersten Fachsemesters erworben werden. Voraussetzung ist grundsätzlich die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung. Zu jeder Veranstaltung wird auch eine Übung angeboten.

(4) Die laut PVO geforderten fachpraktischen Teilprüfungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder sind in den zugeordneten Veranstaltungen der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis abzulegen. Es sind:

- 1a Zielschussspiele
- 1b Rückschlagspiele
2. Laufen, Werfen, Springen
3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
4. Turnen und Bewegungskünste
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
6. Auf dem Wasser
7. Auf dem Eis
8. Kämpfen.

Die 5 Teilprüfungen umfassen:

- 1 Teilprüfung in 1a
- 1 Teilprüfung in 1b
- 1 Teilprüfung zur Wahl aus 2 bis 8

2 Teilprüfungen als Schwerpunktfachprüfungen zur Wahl aus 2 bis 4.

Jede der 3 Teilprüfungen aus 2 bis 8 muss in einem anderen Erfahrungs- und Lernfeld erbracht werden.

(5) Die 3 Nachweise in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder sind in den zugeordneten Veranstaltungen der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis zu erwerben. Es sind:

- 1 Nachweis in 1a oder 1b
- 2 Nachweise zur Wahl aus 1 bis 8.

§ 11 Anforderungen und Nachweise für die Theorie und Praxis des Schulsports

(1) Die Seminarveranstaltung Grundlagen der Sportdidaktik (2 SWS) gilt als erfolgreich nachgewiesen bei

- regelmäßiger Teilnahme,
- Referat, Hausarbeit, Beitrag etc. mit mindestens ausreichender Bewertung.

(2) Da das Fachpraktikum nicht im Unterrichtsfach Sport erfolgt, ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar zu Planen, Durchführen und Auswerten von Sportunterricht (2 SWS) verbindlich.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zum Ersten Staatsexamen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen sind (vgl. PVO):

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an 4 Seminaren zur Allgemeinen Theorie des Sports
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar zu Grundlagen der Sportdidaktik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Theorie-Praxis-Projekt
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar Planen, Durchführen und Auswerten von Sportunterricht
- Nachweis von 5 Teilprüfungen (2 Teilprüfungen als Schwerpunktfächer) in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 Veranstaltungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder
- Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining und Entspannung
- Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion.

§ 13 Rahmenbedingungen des Ersten Staatsexamens

(1) Das Staatsexamen gliedert sich in die Prüfungsteile (vgl. §§ 7 - 10 PVO).

- Fachpraktische Prüfung
- Hausarbeit
- Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
- Mündliche Prüfung.

(2) Die Fachpraktische Prüfung erfolgt studienbegleitend durch 5 Teilprüfungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports (vgl. § 7 PVO).

(3) Die Hausarbeit kann in der Sportwissenschaft geschrieben werden. Vom Prüfling wird ein fachlich zuständiges Mitglied des Lehrkörpers dem Nds. Landesprüfungsamt angegeben, dass das Thema stellt und das der/dem Studierenden über das Nds. Landesprüfungsamt zugestellt wird. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist muss allerdings spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist beim Nds. Landesprüfungsamt eingereicht werden. Genauere Informationen enthält der § 8 PVO bzw. sind beim Nds. Landesprüfungsamt zu erfragen. Allen Prüflingen wird empfohlen, dass sie sich frühzeitig mit den in Frage kommenden Themenstellerinnen oder Themenstellern in Verbindung setzen und die mögliche Problemstellung vorklären.

(4) Es ist eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) in der Sportwissenschaft zu schreiben (vgl. § 9 PVO). Zur Bearbeitung stehen vier Stunden zur Verfügung. Vom Prüfling ist bei der Meldung zum Staatsexamen der Bereich Sport und Bewegung oder Erziehung oder Gesellschaft oder Gesundheit auszuwählen und anzugeben, in dem die Klausur geschrieben werden soll. Generell werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(5) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten (vgl. § 10 PVO). Vom Prüfling sind aus den vier Bereichen der Allgemeinen Theorie des Sports (Bewegung; Erziehung; Gesellschaft; Gesundheit) zwei Bereiche anzugeben, in denen vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden sollen. Das Thema der Hausarbeit und der Klausur dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Vom Prüfling mitgebrachte Aufzeichnungen, Thesenpapiere o.ä. sind nicht zugelassen. Allen Prüflingen wird empfohlen, dass sie sich frühzeitig mit den beiden von ihnen gewählten Prüferinnen oder Prüfern in Verbindung setzen und die möglichen Themengebiete vereinbaren.

§ 14 Studienplan

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird folgender Studienplan (siehe Anlage 1) als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Er zeigt, wie das Studium ordnungsgemäß durchgeführt und in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 15 Studienberatung

(1) Zur Beratung in Studienfragen stehen die Lehrenden des Fachs Sportwissenschaft und die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft zur Verfügung. Sie arbeiten mit der Zentralen Studienberatung zusammen.

(2) Insbesondere für Prüfungsfragen sowie zur abschließenden Entscheidung über das "ordnungsgemäße Studium" steht ein extra bestimmtes Mitglied des Lehrkörpers zur Verfügung (siehe schwarzes Brett).

(3) Zur organisatorischen Erleichterung des Studienverlaufes dient der sogenannte Laufzettel, auf dem alle geforderten Nachweise etc. durch die Unterschrift der Lehrenden testiert werden (siehe Anlage 2). Dieser Laufzettel dient auch als Vorlage bei der Entscheidung über das "ordnungsgemäße Studium".

(4) Für alle organisatorischen Angelegenheiten des Studiums (Ausgabe von Formularen, Bescheinigungen, Anmeldungen zu Teilprüfungen etc.) ist das Sekretariat der Sportwissenschaft zuständig:

Raum S 1-144, Tel. 798-3153
Sprechzeit: siehe Aushang.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Das vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung durchgeführte Studium gilt als ordnungsgemäß, wenn die Bestimmungen der PVO-Lehr I über die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur ersten Staatsprüfung beachtet worden sind.

Anlage 1: Empfehlung zum Studienaufbau Sport für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Phase	Allgemeine Theorie des Sports	SWS	Theorie und Praxis der Erfahrungs- u. Lernfelder des Sports (Bewegungslehre und Didaktik)	SWS	Theorie u. Praxis des Schulsports	SWS
Studienphase I	Vorlesung: Einführung in die Sportwissenschaft	4	- 1 (2) Veranstaltung(en) nach Wahl zur Bewegungslehre und Didaktik mit <u>Nachweis</u>	2(4)	- Seminar: Grundlagen der Sportdidaktik	2
1.- 4. Sem. (Grundstudium)	2 Seminare aus den Bereichen - Sport u. Bewegung - Sport u. Erziehung - Sport u. Gesellschaft - Sport u. Gesundheit	2 2	- 2 (3) Veranstaltungen nach Wahl zur Bewegungslehre und Didaktik mit <u>fachpraktischen Teilprüfungen</u>	4(6)		
			- 2 Veranstaltungen nach Wahl zur Bewegungslehre und Didaktik als Vorbereitung für die Schwerpunktfächer	4		
			- Funktionelle Gymnastik	2		
	Theorie-Praxis-Projekt	2		2		

Zwischenprüfung: in den vier thematischen Bereichen

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme in zwei thematischen Bereichen, Nachweis von zwei fachpraktischen Teilprüfungen, Erste Hilfe, DLRG-Bronze.

Studienphase II	- 2 Seminare in den noch fehlenden Bereichen	4	- 2 (1) Veranstaltung(en) nach Wahl zur Bewegungslehre und Didaktik mit <u>Nachweis</u>	4(2)	- Seminar: Planen, Durchführen, Auswerten von Sportunterricht	2
5.-9. Sem. (Hauptstudium)	- Seminar zu Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen	2	- 1 Veranstaltung nach Wahl zur Bewegungslehre und Didaktik mit <u>fachpraktischer Teilprüfung</u>	2		
	- 1 Seminar nach Wahl	2	- 2 Veranstaltungen nach Wahl zur Bewegungslehre und Didaktik mit <u>Schwerpunktfachprüfung</u>	4		
46 (4) =50		18		24		4

Verpflichtend darüber hinaus: Exkursion,

2 Wahlpflichtveranstaltungen (4) aus der Allgemeinen Theorie des Sports oder der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports

Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in die Erfahrungs- und Lernfelder:

- 1a Zielschussspiele
- 1b Rückschlagspiele
- 2 Laufen, Springen, Werfen
- 3 Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
- 4 Turnen und Bewegungskünste
- 5 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
- 6 Auf dem Wasser
- 7 Auf Schnee und Eis
- 8 Kämpfen

Studienanforderungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (Bewegungslehre und Didaktik der zugeordneten Sportpraxis):

5 Teilprüfungen:

1 Teilprüfung in **1a**

1 Teilprüfung in **1b**

1 Teilprüfung aus **2 bis 8**

2 Schwerpunktfachprüfungen aus **2 bis 4**

Jede der drei Teilprüfungen aus 2 bis 8 muss in einem anderen Erfahrungs- und Lernfeld erbracht werden.

3 Nachweise:

1 Nachweis in **1a oder 1b**

2 Nachweise in **1 bis 8**

4. Nov. 2002

C.v.O. - Universität Oldenburg

Name, Vorname: _____

Institut für Sportwissenschaft

Matr.-Nr.: _____

Anlage 2: Laufzettel Sportstudium für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen

A. Allgemeine Theorie des Sports			
1. Nachweise erfolgreicher Teilnahme	SWS	Semester	Unterschrift
Vorlesung: Einführung in die Sportwissenschaft	4		
Seminar zu Sport und Bewegung	2		
Seminar zu Sport und Erziehung	2		
Seminar zu Sport und Gesellschaft	2		
Seminar zu Sport und Gesundheit	2		
Seminar: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen	2		
Theorie-Praxis-Projekt	4		

2. Nachweis regelmäßiger Teilnahme			
Seminar nach Wahl	2		

Zwischenprüfung (4 Bereiche)			
-------------------------------------	--	--	--

B. Theorie und Praxis des Schulsports			
Nachweise erfolgreicher Teilnahme			
Seminar: Grundlagen der Sportdidaktik	2		
Seminar: Planen, Durchführen, Auswerten von Sportunterricht	2		

Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu fächerübergreifenden Lernfeldern			

C. Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports			
(Bewegungslehre und Didaktik der zugeordneten Sportpraxis)			
1. Teilprüfungen (5 davon 2 Schwerpunktfachprüfungen)	SWS	Semester	Unterschrift
Feld 1a: Zielschussspiele hier:	2		
Feld 1b: Rückschlagspiele hier:	2		
Feld 2: Laufen / Werfen / Springen SPF ja <input type="checkbox"/> hier: nein <input type="checkbox"/>	2		
Feld 3: Gym./rhyth./täncz. Bewegungsgestaltung SPF ja <input type="checkbox"/> hier: nein <input type="checkbox"/>	2		
Feld 4: Turnen und Bewegungskünste SPF ja <input type="checkbox"/> hier: nein <input type="checkbox"/>	2		
Feld 5: Schwimmen / Tauchen / Wasserspringen hier:	2		
Feld 6: Auf dem Wasser	2		
Feld 7: Auf Schnee und Eis	2		
Feld 8: Kämpfen hier:	2		
2. Nachweise (3)			
Nachweis 1 in:	2		
Nachweis 2 in:	2		
Nachweis 3 in:	2		

3. Weitere Nachweise:			
Funktionelle Gymnastik	2		
DLRG Bronze			
Erste Hilfe			
Exkursion			
4. Wahlpflichtveranstaltungen			
Wahlpflicht 1, in:	2		
Wahlpflicht 2, in:	2		